



Stadtrat am 18.02.2020		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/563/2020		
Nr. 3 der TO				
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 24.01.2020
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2020		Vorberatung	
Stadtrat	18.02.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Olfen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten zu.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 1, 23f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW)
§ 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Die ehrenamtliche Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zur Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung. Durch verschiedene Faktoren ist die ehrenamtliche Erfüllung dieser Aufgaben nur noch eingeschränkt möglich. Neben den im Vordergrund stehenden personellen Aspekten sind auch die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Derzeit muss jede Feuerwehr in jeder Kommune für jede Aufgabe eine eigene Lösung finden. Hierfür müssen jeweils organisatorische und technische Ressourcen zur Verfügung stehen bzw. diese werden entsprechend gebunden. Dies führt in vielen Bereichen dazu, dass jede Feuerwehr eine eigenständige Vorhaltung von Ersatzteilen und Geräten vorsehen muss. Dies ist insbesondere relevant für die Vorhaltungen, die für die schnelle Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich sind (z.B. Atemschutz, Bekleidung).

Die interkommunale Zusammenarbeit soll konzeptionell die Entlastung des Ehrenamtes und die zentrale Vorhaltung von Ressourcen verfolgen.

Mit Abschluss dieser öffentlich - rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Stadt Lüdinghausen in der Gestalt der freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen die Aufgaben der Gerätewartin bzw. eines Geräteswartes für die Stadt Olfen.

Die Stadt Lüdinghausen richtet zur Erfüllung der Aufgaben eine Stelle (1,0 VZÄ) ein. Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Kommune wird im Verhältnis von je 0,5 der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals festgelegt. Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Stadt Olfen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wartung und Instandhaltung Atemschutz
- Reinigung von Bekleidung
- Wahrnehmung von logistischen Aufgaben
- Durchführung von TÜV-Kontrollen
- Erfüllung der Prüfpflichten für Geräte
- Besorgungsfahrten (Umtausch von Geräten etc., Werkstattfahrten)
- Aufwand nach Einsätzen (Reinigung von Geräten)

Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen führt die Aufgaben der Stadt Olfen auch in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern vor Ort aus.

Die Stadt Olfen und die Stadt Lüdinghausen bleiben Trägerinnen der Aufgabe.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Olfen – zum 01.03.2020 wirksam werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die der Stadt Lüdinghausen durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Mehraufwendungen können durch die zu erzielenden Einnahmen gedeckt werden, vgl. hierzu § 3 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten vom XX.XX.2020

V. Anlagen:

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten vom XX.XX.2020